

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.11.2023

Geschäftszeichen:

III 66-1.19.53-319/20

Nummer:

Z-19.53-2521

Antragsteller:

Siemens AG

Frohnhofstraße 103-107

50827 Köln

Geltungsdauer

vom: **7. November 2023**

bis: **1. Dezember 2025**

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und 13 Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2521 vom 30. November 2020.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung des Stromschiensystems "LRA..." bzw. "LRC...", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Stromschienelemente mit Brandschutzblock "+LR...-S120" bzw. "LR...-S120" nach Abschnitt 2.1 hindurchgeführt wurden, wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 30, 60, 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Abschottung des Stromschiensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienelement mit Brandschutzblock und einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Bei Errichtung in feuerhemmenden und hochfeuerhemmenden Bauteilen darf der Brandschutzblock entfallen.
- 1.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Stromschienelement

Das Stromschienelement "LRA..." bzw. "LRC..." muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2519 entsprechen.

2.1.2 Stromschienelement mit Brandschutzblock

Das Stromschienelement mit Brandschutzblock "+LR...-S120" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2519 entsprechen.

2.1.3 Bausatz für den Brandschutzblock

Der Bausatz für den Brandschutzblock "LR...-S120" für die äußere Abschottung der Stromschienelemente "LRA..." bzw. "LRC..." muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2519 entsprechen.

2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

2.1.4.1 Dichtungsmassen

Die Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 und die Dichtmasse "PROMASEAL-A" muss der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-14/0107-2015/7 vom 08.07.2015, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.4.2 Formbeständige nichtbrennbare Baustoffe

Zum Fugenverschluss darf ein formbeständiger, nichtbrennbarer¹ Baustoff, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel verwendet werden.

2.1.4.3 Mineralwolle

Wahlweise darf zum Fugenverschluss Mineralwolle verwendet werden.

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar¹, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17².

2.1.5 Brandschutzbauplatten für Aufleistungen

2.1.5.1 Die mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2022/1 vom 22.08.2022, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.5.2 Die mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten "PROMATECT-200" müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-07/0297-2018/1 vom 25.03.2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke [cm]	Fugenbreite
leichte Trennwand ⁴	feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig, Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*	≥ 10	Abhängig von der Art des Fugenverschlusses, s. Anlagen 1 bis 12
Massivwand ⁵		$\geq 10 / \geq 15$	
Decke ⁵		≥ 15	

* Bei Errichtung mit Brandschutzblock in Massivbauteilen; Abschottungen an Stromschienenelementen ohne Brandschutzblock in Massivbauteilen sowie Abschottungen an Stromschienenelementen mit Brandschutzblock größer als "LRC0951..." (bei vertikaler Ausrichtung der Leiterschienen) (siehe Z-19.15-2519, Anlage 2) in leichten Trennwänden dürfen nur in feuerhemmenden und hochfeuerhemmenden Bauteilen errichtet werden.

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁵ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20*
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* Wahlweise dürfen bei Errichtung von Abschottungen nach dieser aBG in mindestens 15 cm dicken Massivwänden zwei Systeme innerhalb einer Öffnung angeordnet werden. Der Abstand zwischen Stromschienenelementen mit Brandschutzblock darf hierbei auf 3 cm und der Abstand zwischen Stromschienenelementen ohne Brandschutzblock auf 6 cm reduziert werden (s. Anlagen 5 und 10).

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Bauteilöffnung ist eine umlaufende Laibung (wandbündiger Rahmen) aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) entsprechend dem Aufbau der Wandbeplankung anzuordnen und je nach Öffnungsgröße mit zwei bis vier Schnellbauschrauben Ø 2,9 x 25 mm (1. Lage) bzw. Ø 3,5 x 35 mm (2. Lage) in Abständen ≤ 20 cm an den Stahlblechprofilen zu befestigen. Alternativ darf die umlaufende Laibungsbekleidung auch einlagig mit Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.5.1 erfolgen.

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen ein oder zwei Stromschienenelement(e) mit Brandschutzblock gemäß den Abschnitten 2.1.2 bzw. 2.5.2 oder ohne Brandschutzblock gemäß Abschnitt 2.1.1 hindurchgeführt sein/werden⁶. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.2 Bei Errichtung in Wänden dürfen die Stromschienenelemente in Leiterlage hochkant bzw. flach ausgerichtet sein.

2.3.3 Bei Errichtung in leichten Trennwänden müssen sich die ersten Halterungen bei Stromschienenelemente ohne Brandschutzblock beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 20 cm, bei Stromschienenelemente mit Brandschutzblock beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 29 cm und bei Errichtung in Massivwänden beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 40 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

⁶ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Dichtungsmasse zum Fugenverschluss),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Stromschienenelemente den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.

Sofern am Stromschienenelement gemäß Abschnitt 2.1.1 kein Bausatz aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 befestigt wird, darf der Einbau nur in feuerhemmende und hochfeuerhemmende Wände und Decken erfolgen.

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock dürfen in feuerhemmende, hochfeuerhemmende und feuerbeständige Wände und Decken sowie in Wände und Decken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten eingebaut werden.

Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Befestigung der Brandschutzbauplatten (Bausatz) am Stromschienenelement

2.5.2.1 An dem Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 sind die Brandschutzbauplatten des Bausatzes "LR...-S120" nach Abschnitt 2.1.3 zu befestigen. Die Abmessungen des Brandschutzblocks müssen den Angaben der Anlagen 6 bis 12 entsprechen.

2.5.2.2 Dazu ist auf dem Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 im Bereich der zu setzenden Brandschutzbauplatten des Bausatzes mit Hilfe einer Fugendichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.4.1 umlaufend mäanderförmig die Dichtmasse aufzubringen, wodurch zugleich der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen bei der Errichtung in Decken gesichert wird.

2.5.2.3 Anschließend sind die äußeren Brandschutzbauplatten mittels Schnellbauschrauben mit den Abmessungen 3,9 x 45 mm in Abständen ≤ 100 mm kastenartig am Stromschienenelement zu befestigen und die Fugen an den Stirnseiten umlaufend mit einer Fugendichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.4.1 zu verschließen.

2.5.3 Errichtung der Stromschienenabschottung

2.5.3.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 bzw. nach Abschnitt 2.5.3 ist gemäß den Angaben der Anlagen 6 bis 12 so in die Bauteilöffnung einzusetzen, dass der mindestens 550 mm lange Brandschutzblock symmetrisch oder asymmetrisch, jedoch maximal bauteilbündig, zur Massivwand bzw. Decke angeordnet ist.

In leichten Trennwänden und bei Mehrfachdurchführung müssen die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock symmetrisch angeordnet werden.

2.5.3.2 Das Stromschienenelement ohne Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 darf in feuerhemmenden bzw. hochfeuerhemmenden leichten Trennwänden, Massivwänden und -decken gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 5 in die Bauteilöffnung eingesetzt werden.

2.5.4 Fugenverschluss

2.5.4.1 In mindestens 15 cm dicken Massivwänden und Decken ist der verbleibende maximale 60 mm breite Ringspalt zwischen dem Stromschienenelement bzw. dem Brandschutzblock und dem angrenzenden Bauteil vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4.2, wie

z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel in Bauteildicke zu verschließen (s. Anlagen 3 bis 5 und 8 bis 12).

2.5.4.2 Abweichend von Abschnitt 2.5.4.1 dürfen 10 mm bis 20 mm breite umlaufende Restfugen bei Errichtung in mindestens 15 cm dicken Massivwänden und Massivdecken mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4.3 fest ausgestopft und beidseitig abschließend mit einer Fugendichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.4.1 oder mit den nichtbrennbaren¹ Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4.2 verschlossen werden (s. Anlagen 3 bis 5 und 8 bis 12).

2.5.4.3 Bei Errichtung in leichten Trennwänden und Massivwänden mit einer Dicke < 15 cm müssen die maximal 20 mm breiten umlaufenden Restfugen mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4.3 fest ausgestopft werden. Die Fugen sind beidseitig mit Aufleistungen aus mindestens 20 mm dicken und 100 mm breiten Streifen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 zu überdecken. Die Aufleistungen sind mit Hilfe von Stahlschrauben 3,9 x 70 mm in Abständen ≤ 25 cm (bei leichten Trennwänden mit Stahlschrauben 3,9 x 55 mm in Abständen ≤ 15 cm) - jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Leiste - rahmenartig auf die Wandoberfläche so aufzubringen, dass der Abstand der Aufleistungen zum Stromschienenelement bzw. Brandschutzblock umlaufend maximal 10 mm beträgt. Abschließend ist diese Fuge mit einer Fugendichtungsmasse gemäß Abschnitt 2.1.4.1 abzudichten (s. Anlagen 1,2,6 und 7).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..."⁷ bzw. "LRC..."⁷ nach aBG Nr.: Z-19.53-2521
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 13). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten wird.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

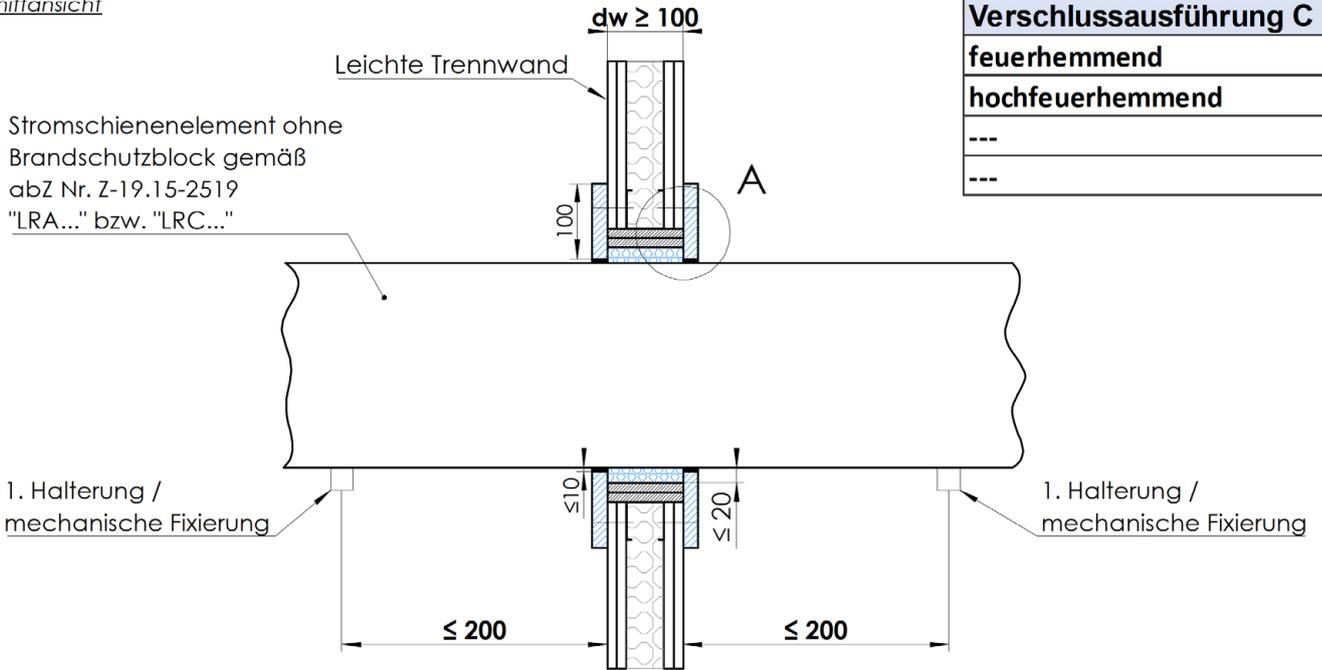
Beglaubigt
Daß

⁷ Die konkrete Bezeichnung und Variante sind anzugeben.

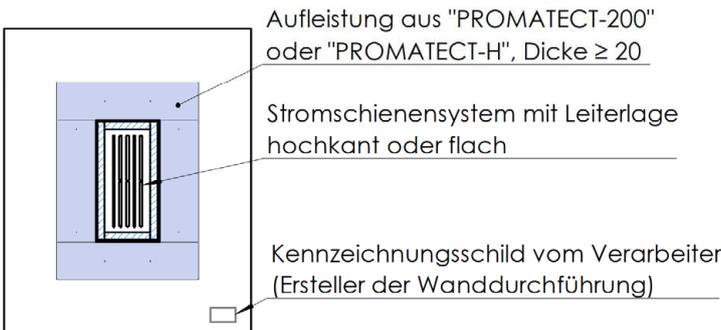
Leichte Trennwand $d_w \geq 100$ mm

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend** und **hochfeuerhemmend**

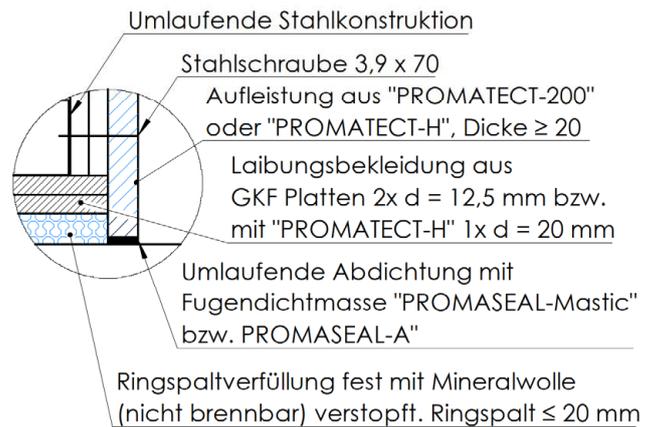
Schnittansicht



Frontansicht



Detail A¹⁾



1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.5.4.3

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 - Aufbau der Abschottung (max. hochfeuerhemmend)
 Errichtung in leichten Trennwänden mit einer Wanddicke ≥ 10 cm;
 unter Verwendung von Aufleistungen (Fugenbreite ≤ 20 mm)

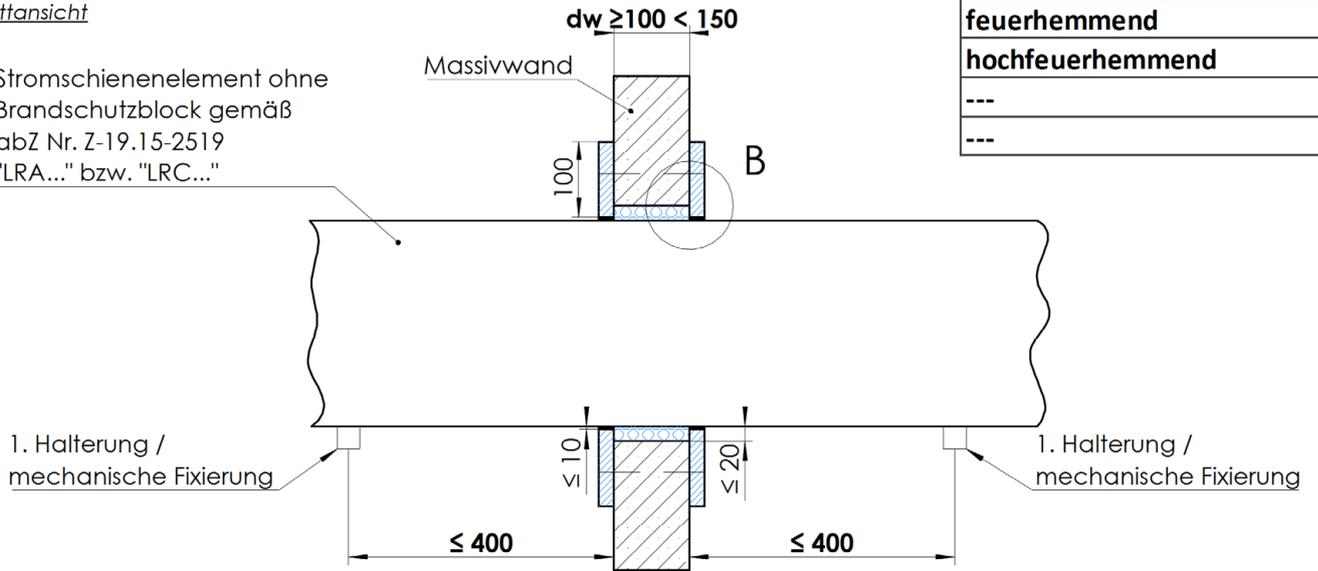
Anlage 1

Massivwand $d_w \geq 100 \text{ mm} < 150 \text{ mm}$

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend** und **hochfeuerhemmend**

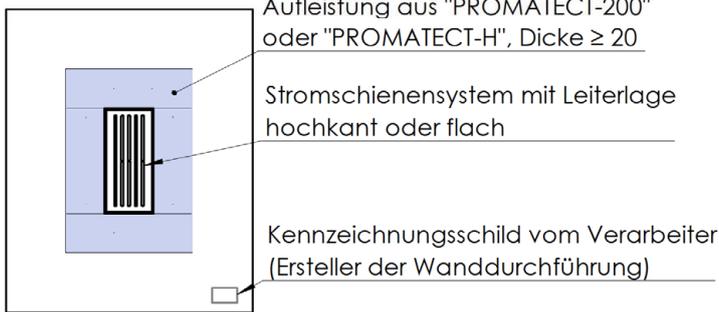
Schnittansicht

Stromschienenelement ohne Brandschutzblock gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519 "LRA..." bzw. "LRC..."



Verschlussausführung C	
feuerhemmend	
hochfeuerhemmend	

Frontansicht

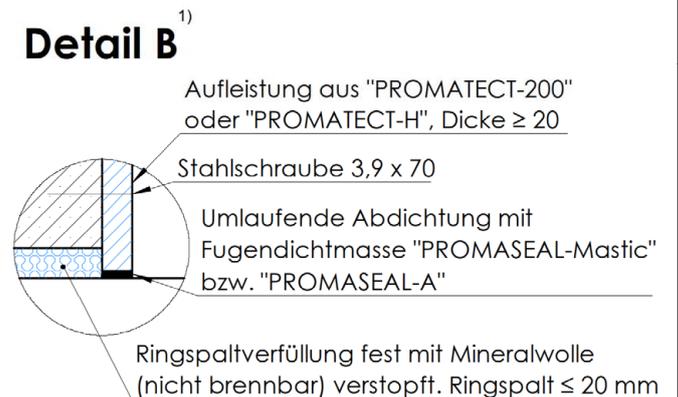


Aufleistung aus "PROMATECT-200" oder "PROMATECT-H", Dicke ≥ 20

Stromschienensystem mit Leiterlage hochkant oder flach

Kennzeichnungsschild vom Verarbeiter (Ersteller der Wanddurchführung)

Detail B¹⁾



Aufleistung aus "PROMATECT-200" oder "PROMATECT-H", Dicke ≥ 20

Stahlschraube 3,9 x 70

Umlaufende Abdichtung mit Fugendichtmasse "PROMASEAL-Mastic" bzw. "PROMASEAL-A"

Ringspaltverfüllung fest mit Mineralwolle (nicht brennbar) verstopft. Ringspalt $\leq 20 \text{ mm}$

1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.3

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 - Aufbau der Abschottung (max. hochfeuerhemmend)
 Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke $\geq 10 \text{ cm} < 15 \text{ cm}$;
 unter Verwendung von Aufleistungen (Fugenbreite $\leq 20 \text{ mm}$)

Anlage 2

Massivwand $d_w \geq 150$ mm

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend und hochfeuerhemmend

Verschlussausführung A/B
feuerhemmend
hochfeuerhemmend

Schnittansicht

Ringspaltverschluss mit Mineralwolle bzw. ¹⁾ Mineralwolle-Platten (Fugenbreite ≤ 20 mm) oder mit formbeständigen Baustoff wie Beton, Zement oder Gipsmörtel (Fugenbreite ≤ 60 mm)

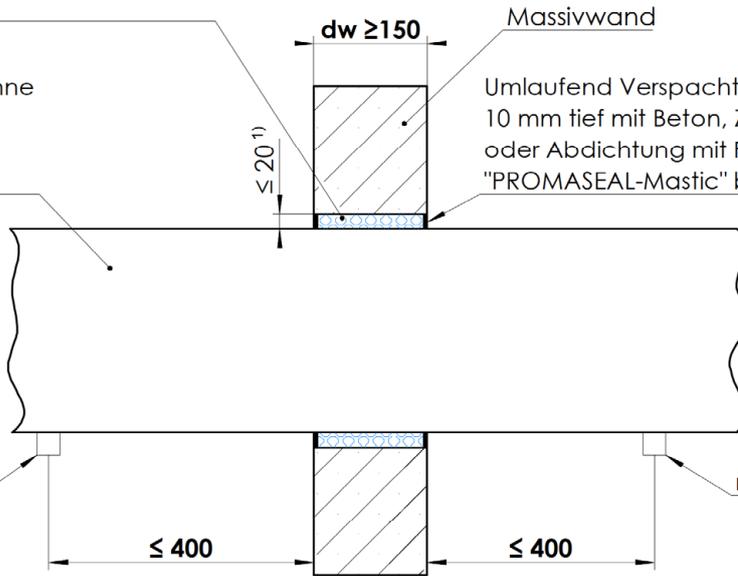
Stromschienenelement ohne Brandschutzblock gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519 "LRA..." bzw. "LRC..."

Massivwand

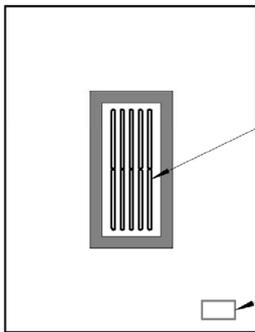
Umlaufend Verspachtelung mindestens ¹⁾ 10 mm tief mit Beton, Zement, Gipsmörtel oder Abdichtung mit Fugendichtmasse "PROMASEAL-Mastic" bzw. "PROMASEAL-A"

1. Halterung / mechanische Fixierung

1. Halterung / mechanische Fixierung



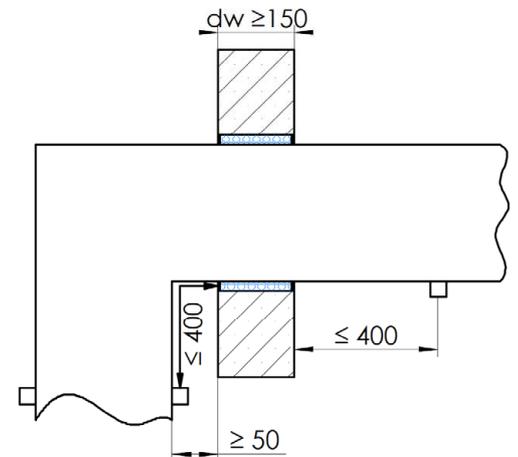
Frontansicht



Stromschienensystem mit Leiterlage hochkant oder flach

Kennzeichnungsschild vom Verarbeiter (Ersteller der Wanddurchführung)

Richtungsänderung



1) Öffnungsverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.1. bzw. Abschnitt 2.5.4.2

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 - Aufbau der Abschottung (max. hochfeuerhemmend)
 Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke ≥ 15 cm;
 (Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

Anlage 3

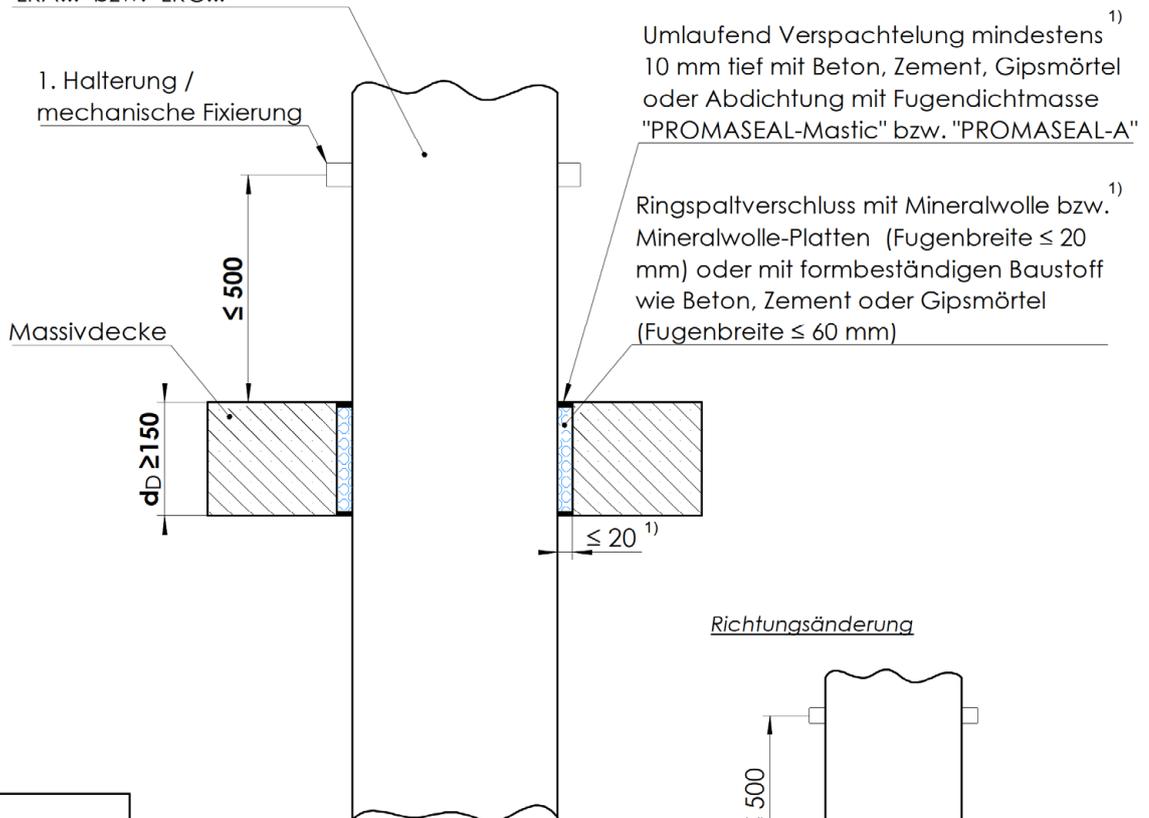
Massivdecke $d_D \geq 150$ mm

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend** und **hochfeuerhemmend**

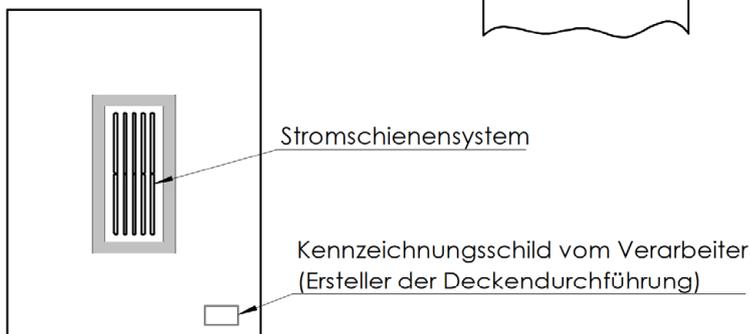
Verschlussausführung A/B
feuerhemmend
hochfeuerhemmend

Schnittansicht

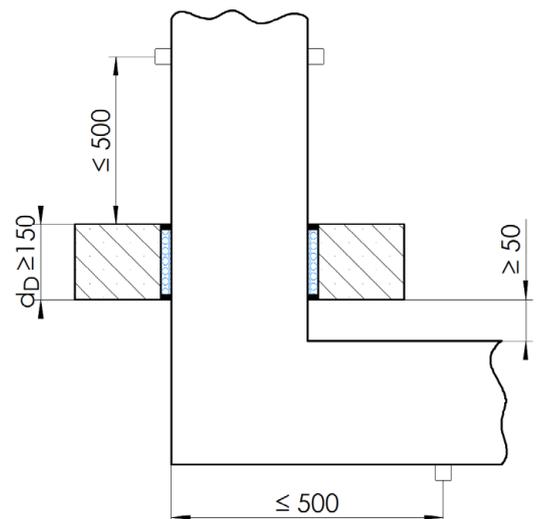
Stromschienenelement ohne Brandschutzblock gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519 "LRA..." bzw. "LRC..."



Draufsicht



Richtungsänderung



1) Öffnungsverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.1. bzw. Abschnitt 2.5.4.2

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 - Aufbau der Abschottung (max. hochfeuerhemmend)
 Errichtung in Decken mit einer Deckendicke ≥ 15 cm;
 (Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

Anlage 4

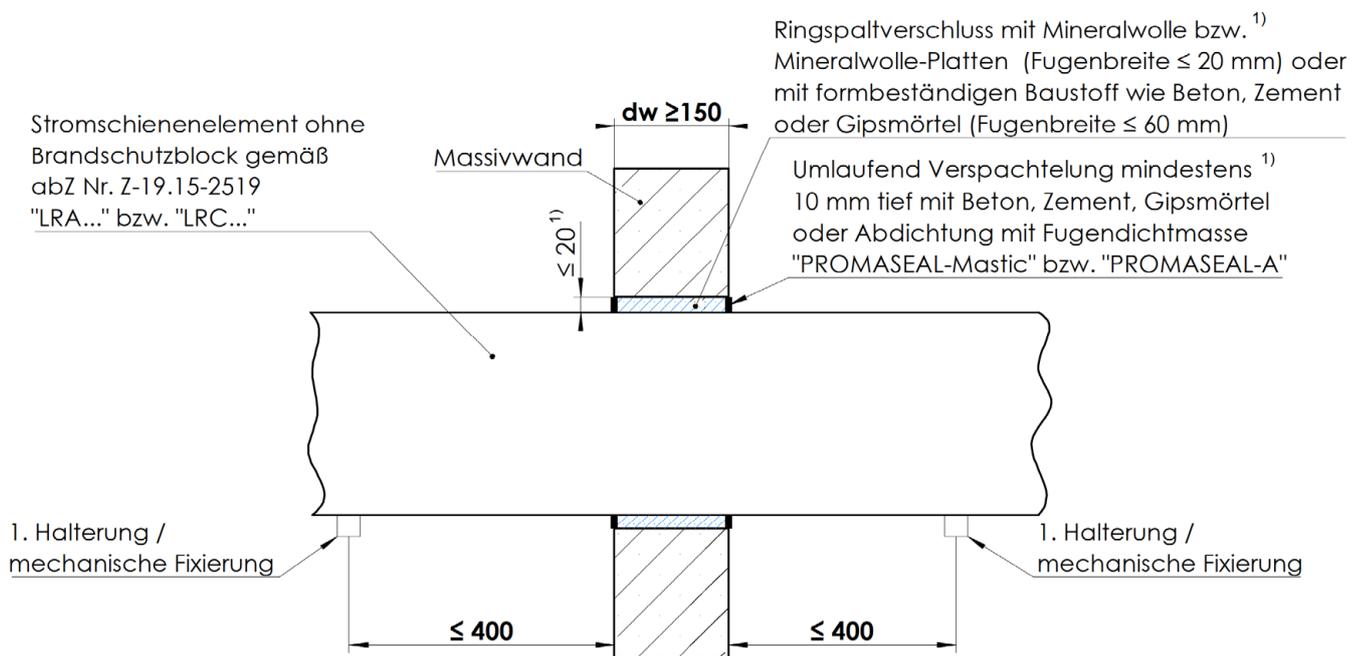
Massivwand $dw \geq 150$ mm

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend** und **hochfeuerhemmend**

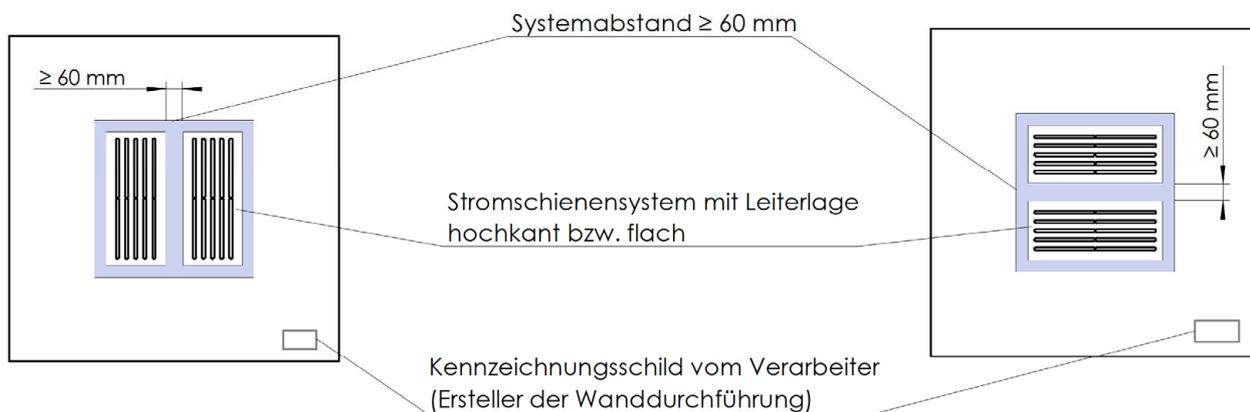
Mehrfachdurchführungen

Verschlussausführung A/B
feuerhemmend
hochfeuerhemmend

Schnittansicht



Frontansicht



1) Öffnungsverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.1. bzw. Abschnitt 2.5.4.2

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 - Aufbau der Abschottung (max. hochfeuerhemmend)

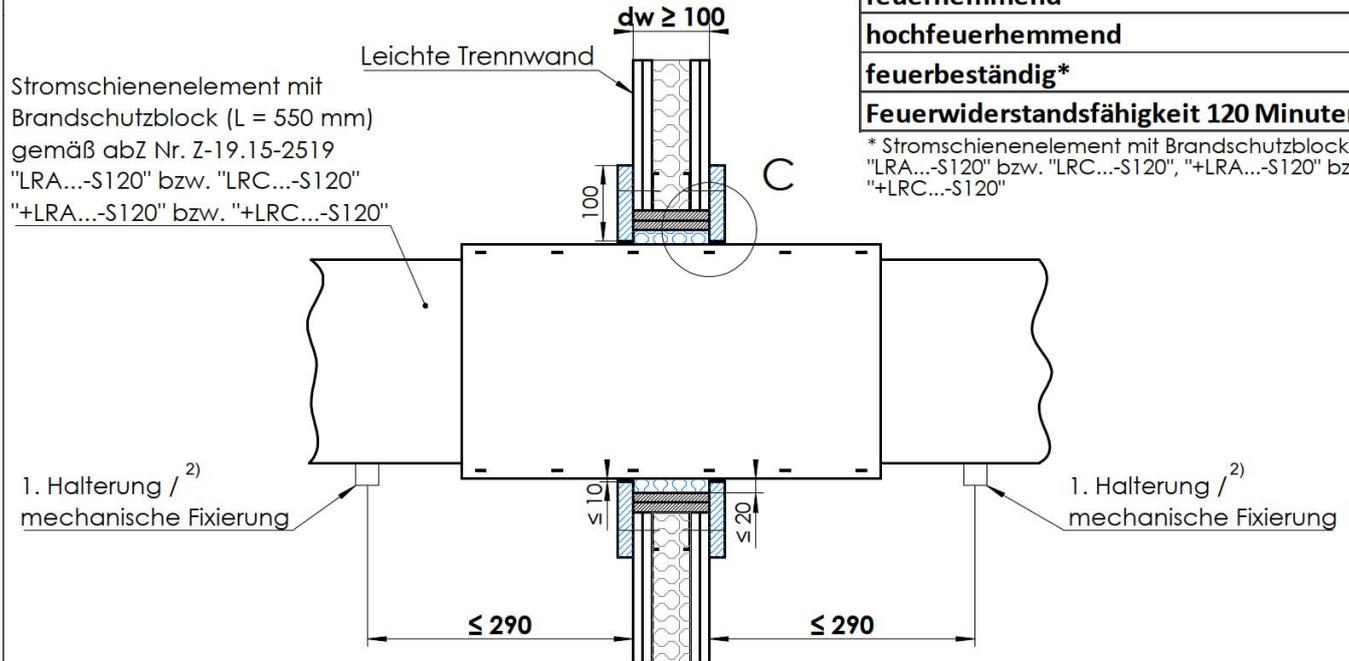
Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke ≥ 15 cm;
 Mehrfachdurchführung; (Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. 60 mm)

Anlage 5

Leichte Trennwand $dw \geq 100$ mm

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig** und **Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**

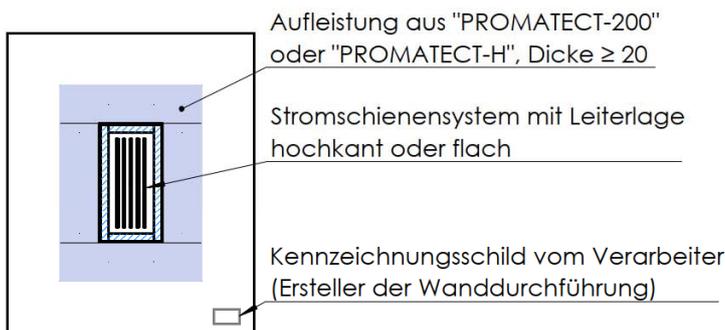
Schnittansicht



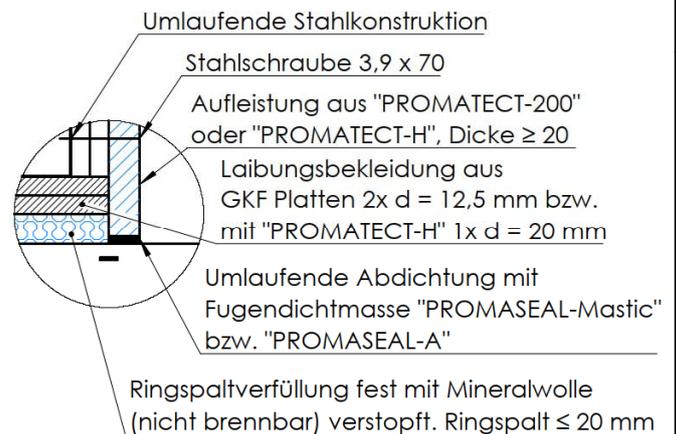
Verschlussausführung C
feuerhemmend
hochfeuerhemmend
feuerbeständig*
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

* Stromschienenelement mit Brandschutzblock "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

Frontansicht



Detail C¹⁾



Maße in mm

1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.5.4.3

2) Die erste Halterung / mechanische Fixierung kann bei Bedarf auch unterhalb des Brandschutzblockes angeordnet werden.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)
 Errichtung in leichten Trennwänden mit einer Wanddicke ≥ 10 cm;
 unter Verwendung von Aufleistungen (Fugenbreite ≤ 20 mm)

Anlage 6

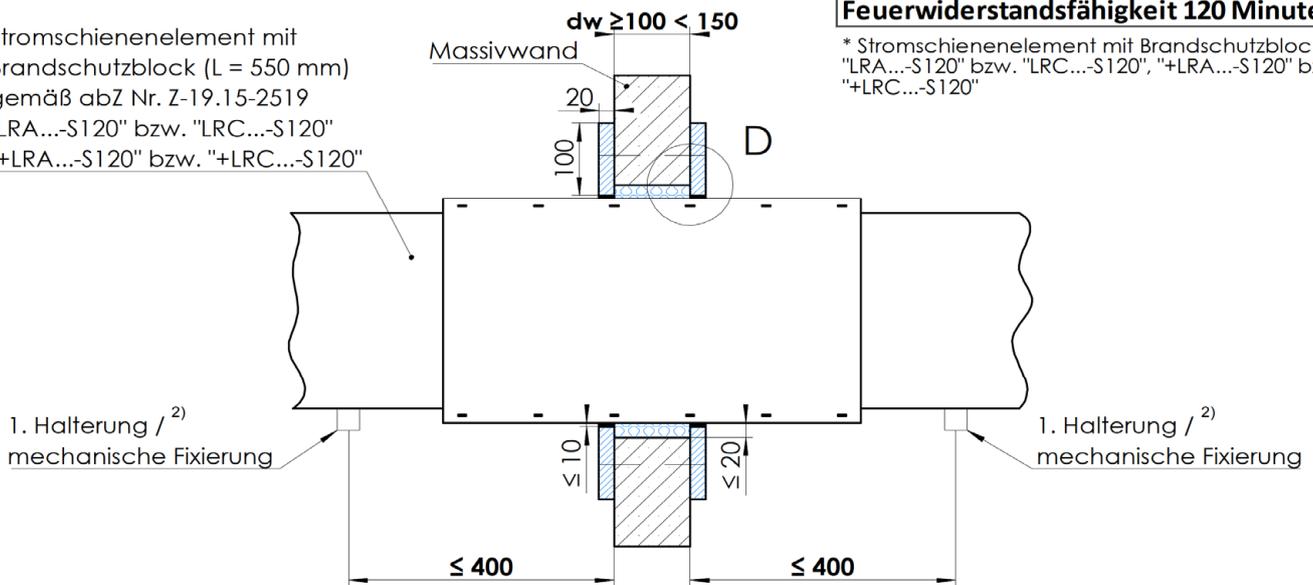
Massivwand $d_w \geq 100 \text{ mm} < 150 \text{ mm}$

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig** und **Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**

Verschlussausführung C
feuerhemmend
hochfeuerhemmend
feuerbeständig*
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

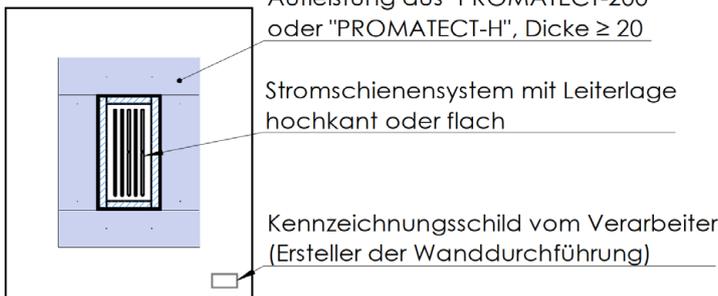
Schnittansicht

Stromschienenelement mit Brandschutzblock (L = 550 mm) gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519 "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120" "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

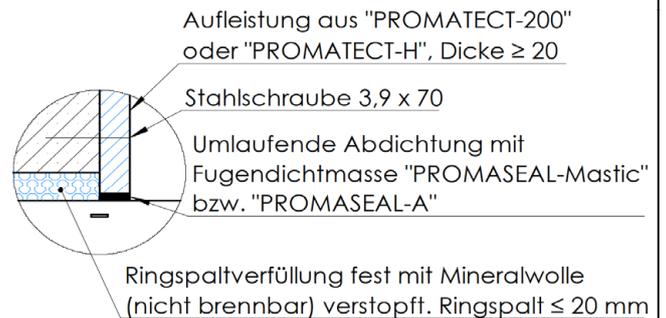


* Stromschienenelement mit Brandschutzblock "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

Frontansicht



Detail D¹⁾



1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.3

2) Die erste Halterung / mechanische Fixierung kann bei Bedarf auch unterhalb des Brandschutzblockes angeordnet werden.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)
 Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke $\geq 10 \text{ cm} < 15 \text{ cm}$;
 unter Verwendung von Aufleistungen (Fugenbreite $\leq 20 \text{ mm}$)

Anlage 7

Massivwand $d_w \geq 150$ mm

**Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit
 feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig und Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**

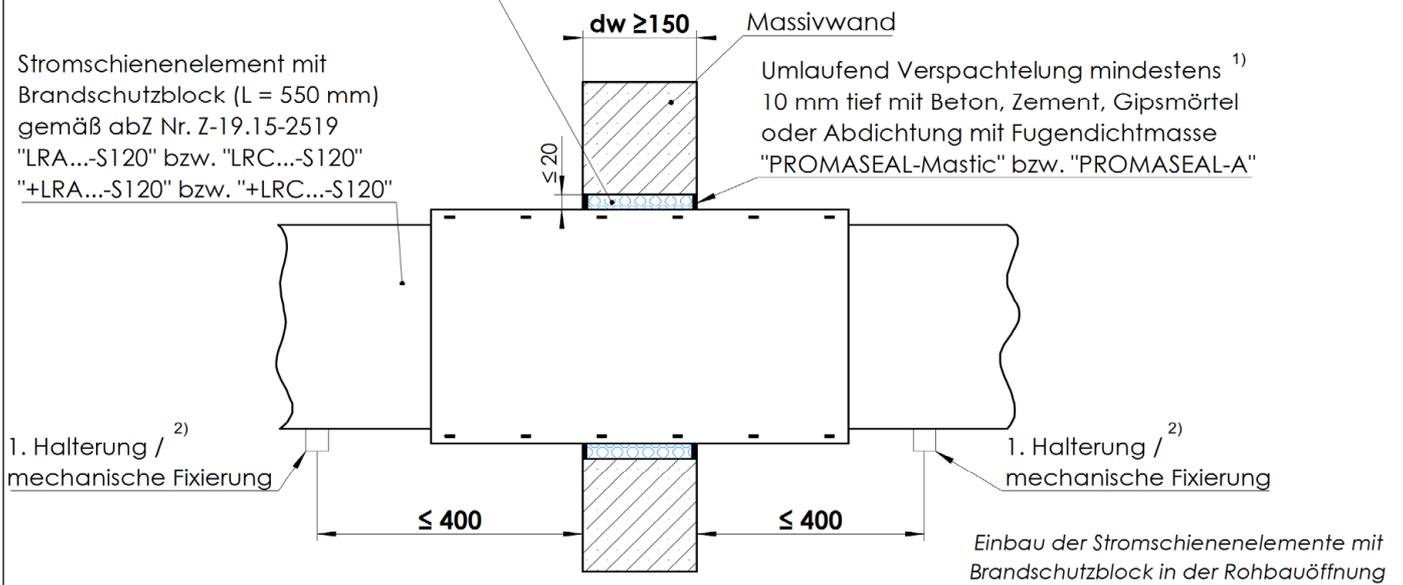
Schnittansicht

Ringspaltverschluss mit Mineralwolle bzw.¹⁾
 Mineralwolle-Platten (Fugenbreite ≤ 20
 mm) oder mit formbeständigen Baustoff
 wie Beton, Zement oder Gipsmörtel
 (Fugenbreite ≤ 60 mm)

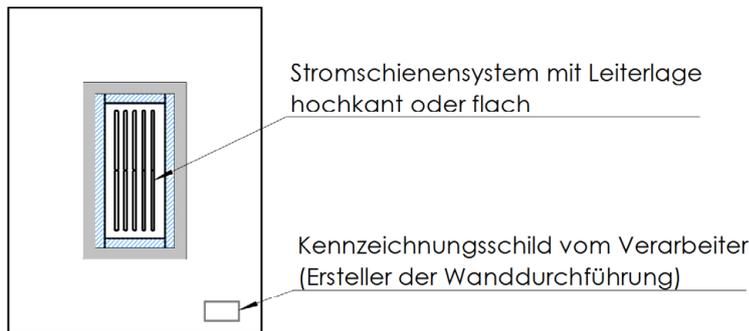
Stromschienenelement mit
 Brandschutzblock (L = 550 mm)
 gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519
 "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120"
 "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

Verschlussausführung A/B
feuerhemmend
hochfeuerhemmend
feuerbeständig*
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

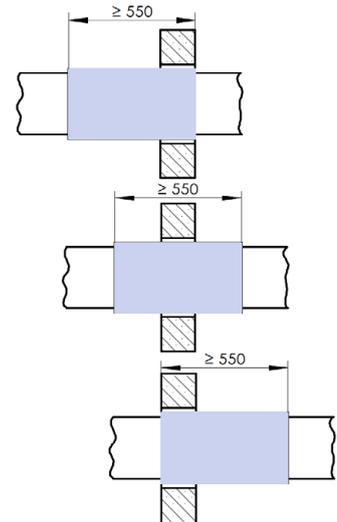
* Stromschienenelement mit Brandschutzblock
 "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw.
 "+LRC...-S120"



Frontansicht



Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock in der Rohbauöffnung



Maße in mm

1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.1. bzw. Abschnitt 2.5.4.2.

2) Die erste Halterung / mechanische Fixierung kann bei Bedarf auch unterhalb des Brandschutzblockes angeordnet werden.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."	Anlage 8
ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten) Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke ≥ 15 cm; (Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)	

Massivwand $dw \geq 150$ mm

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig** und **Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**

Schnittansicht

Verschlussausführung A/B
feuerhemmend
hochfeuerhemmend
feuerbeständig*
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

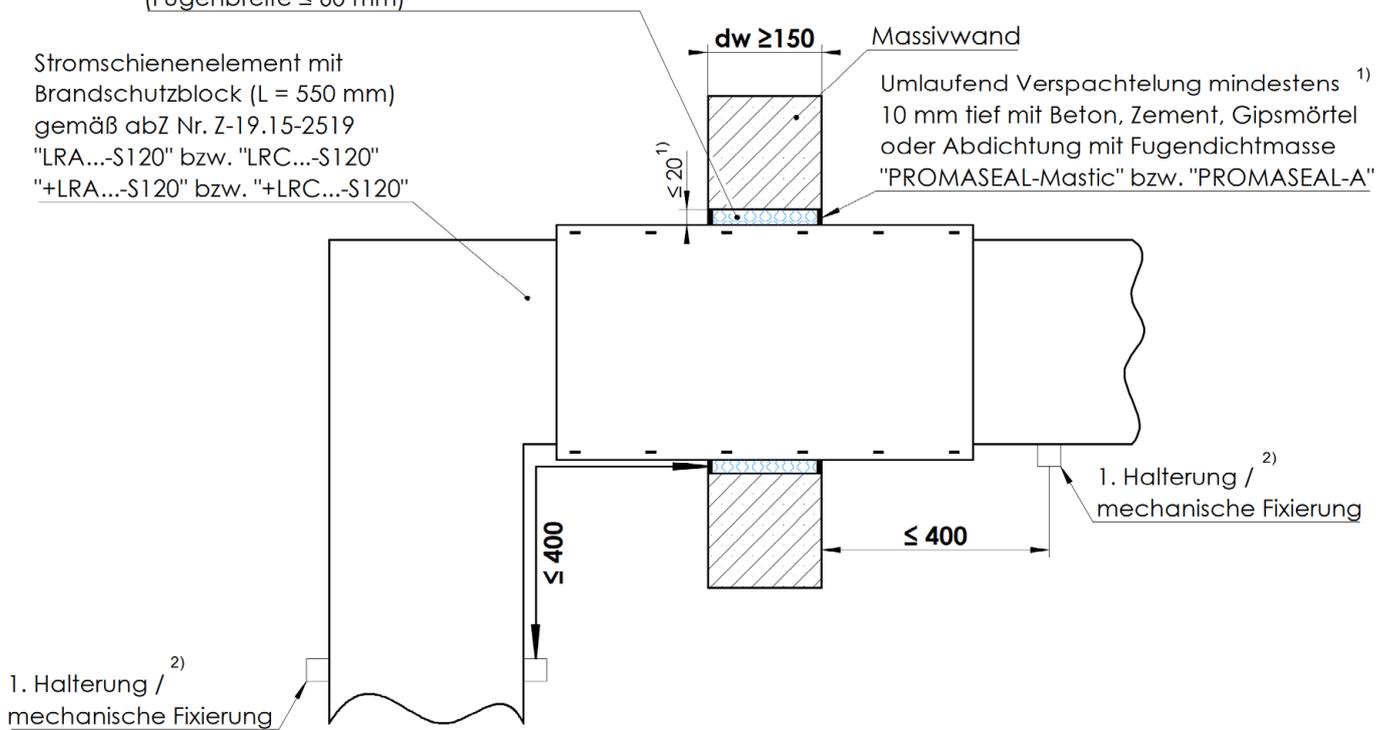
* Stromschienenelement mit Brandschutzblock "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

Ringspaltverschluss mit Mineralwolle bzw.¹⁾ Mineralwollplatten (Fugenbreite ≤ 20 mm) oder mit formbeständigen Baustoff wie Beton, Zement oder Gipsmörtel (Fugenbreite ≤ 60 mm)

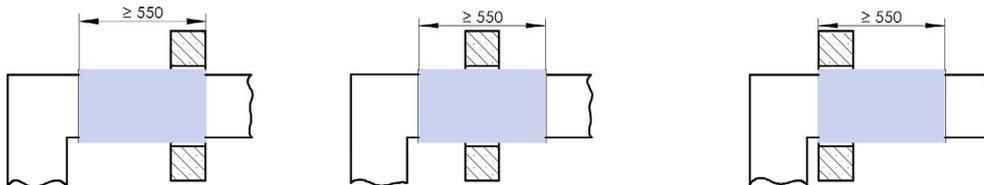
Stromschienenelement mit Brandschutzblock (L = 550 mm) gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519 "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120" "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

Massivwand

Umlaufend Verspachtelung mindestens¹⁾ 10 mm tief mit Beton, Zement, Gipsmörtel oder Abdichtung mit Fugendichtmasse "PROMASEAL-Mastic" bzw. "PROMASEAL-A"



Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock in der Rohbauöffnung



1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.1. bzw. Abschnitt 2.5.4.2.

2) Die erste Halterung / mechanische Fixierung kann bei Bedarf auch unterhalb des Brandschutzblockes angeordnet werden.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)
 Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke ≥ 15 cm; Richtungsänderungen;
 (Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

Anlage 9

Massivwand $d_w \geq 150$ mm

**Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit
 feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig und Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**

Mehrfachdurchführungen

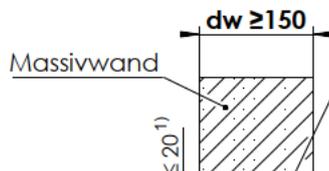
Es können bis zu zwei "LR..." - Stromschienenelemente in Leiterlage hochkant bzw. flach nebeneinander oder übereinander durch eine Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

Verschlussausführung A/B
feuerhemmend
hochfeuerhemmend
feuerbeständig*
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

* Stromschienenelement mit Brandschutzblock "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

Schnittansicht

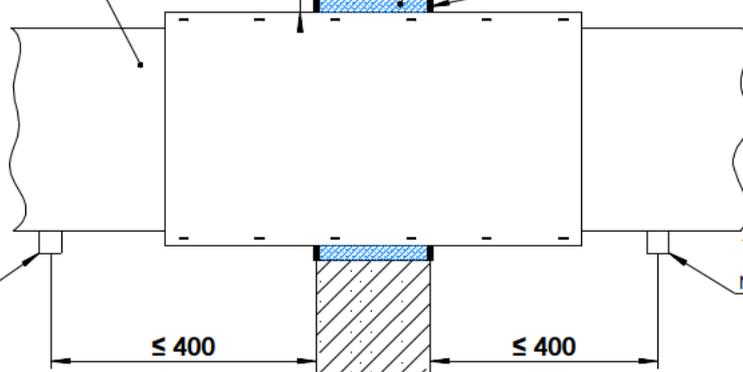
Stromschienenelement mit Brandschutzblock (L = 550 mm) gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519 "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120" "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"



Ringspaltverschluss mit Mineralwolle bzw.¹⁾ Mineralwollplatten (Fugenbreite ≤ 20 mm) oder mit formbeständigen Baustoff wie Beton, Zement oder Gipsmörtel (Fugenbreite ≤ 60 mm)

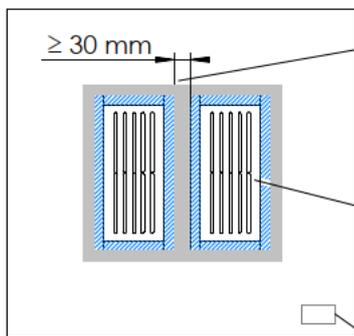
Umlaufend Verspachtelung mindestens¹⁾ 10 mm tief mit Beton, Zement, Gipsmörtel oder Abdichtung mit Fugendichtmasse "PROMASEAL-Mastic" bzw. "PROMASEAL-A"

1. Halterung / mechanische Fixierung



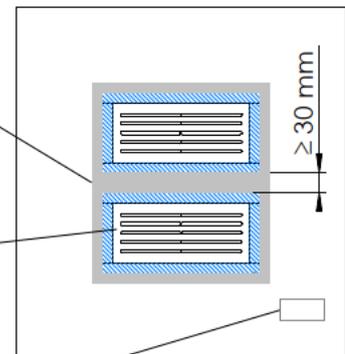
1. Halterung / mechanische Fixierung

Frontansicht



Systemabstand ≥ 30 mm

Stromschienensystem mit Leiterlage hochkant bzw. flach



Kennzeichnungsschild vom Verarbeiter (Ersteller der Wanddurchführung)

Maße in mm

1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.1. bzw. Abschnitt 2.5.4.2.

2) Die erste Halterung / mechanische Fixierung kann bei Bedarf auch unterhalb des Brandschutzblockes angeordnet werden.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)
 Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke ≥ 15 cm; Mehrfachdurchführung;
 (Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

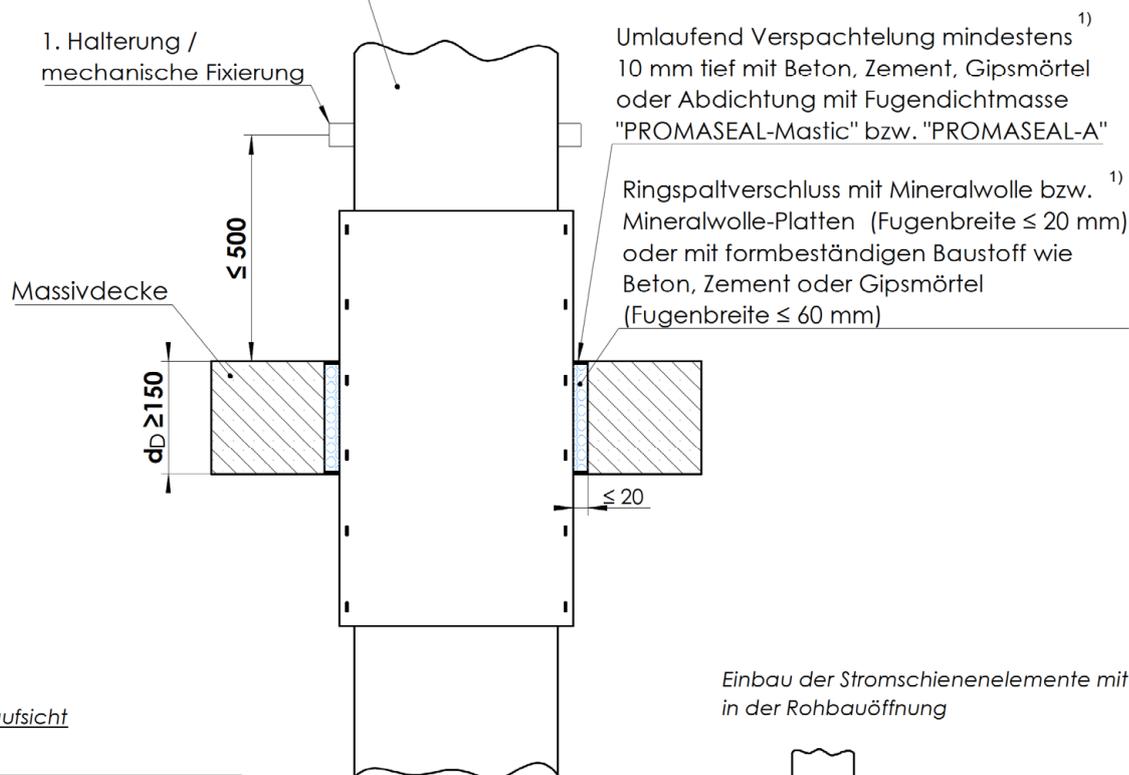
Anlage 10

Massivdecke $d_D \geq 150$ mm

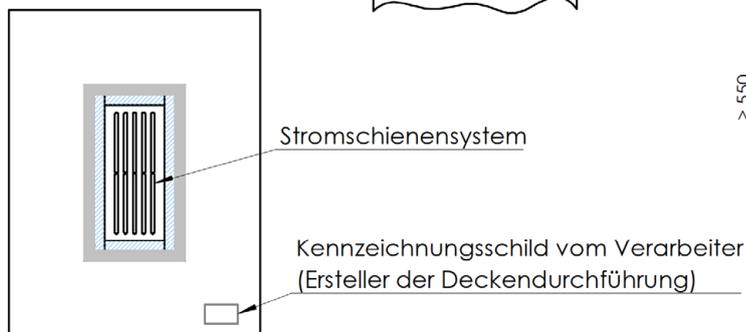
Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig und Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten

Schnittansicht

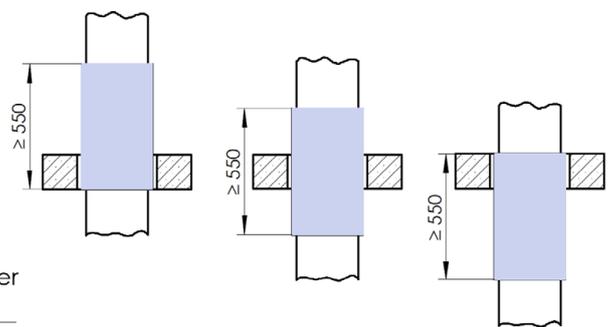
Stromschienenelement mit Brandschutzblock (L = 550 mm) gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519 "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120" "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"



Draufsicht



Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock in der Rohbauöffnung



Maße in mm

1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.1. bzw. Abschnitt 2.5.4.2.

Verschlussausführung A/B
feuerhemmend
hochfeuerhemmend
feuerbeständig*
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

* Stromschienenelement mit Brandschutzblock "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)
 Errichtung in Massivdecken mit einer Deckendicke ≥ 10 cm;
 (Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

Anlage 11

Massivdecke $d_D \geq 150$ mm

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig und Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten

Schnittansicht

Stromschienenelement mit Brandschutzblock (L = 550 mm) gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519 "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120" "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

Verschlussausführung A/B

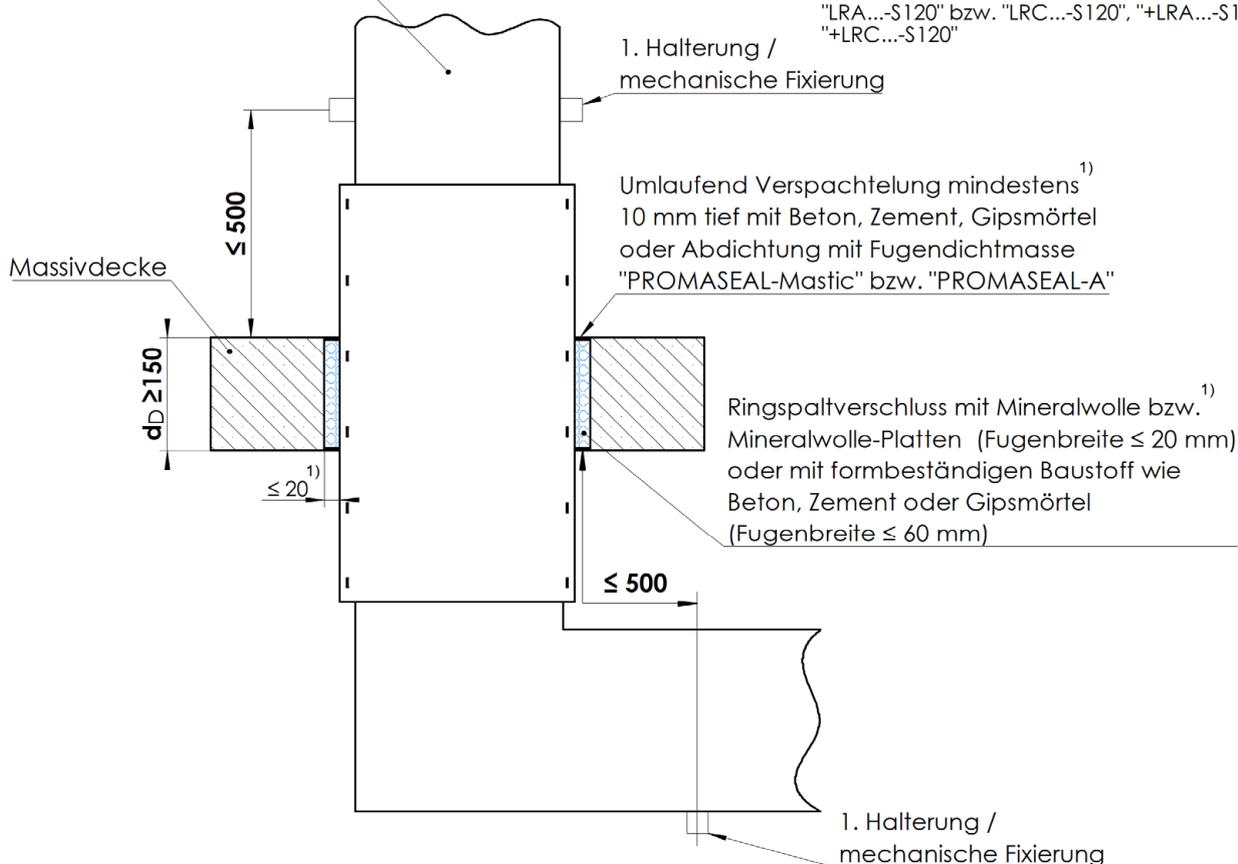
feuerhemmend

hochfeuerhemmend

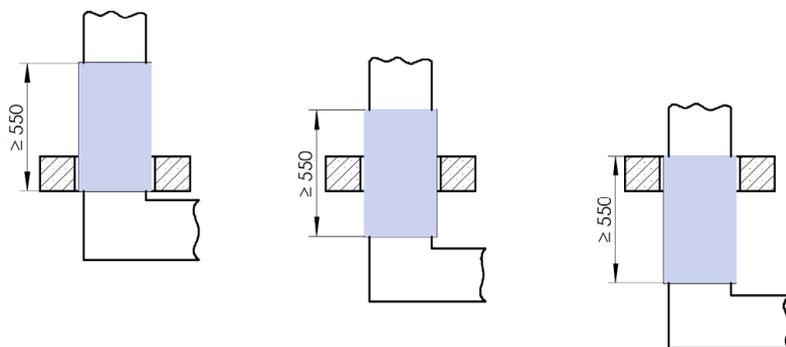
feuerbeständig*

Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

* Stromschienenelement mit Brandschutzblock "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"



Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock in der Rohbauöffnung



1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.1. bzw. Abschnitt 2.5.4.2.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)
 Errichtung in Decken mit einer Deckendicke ≥ 15 cm; Richtungsänderungen;
 (Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

Anlage 12

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschiensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 13